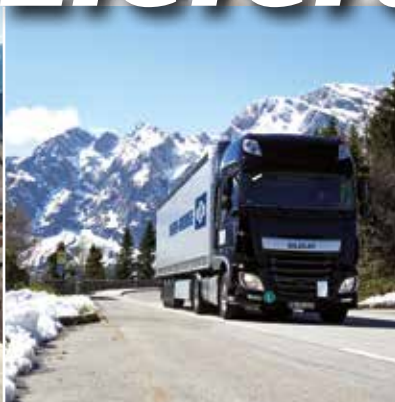




Verhaltenskodex für Lieferanten



Version 1.0

Mai 2017

KNORR-BREMSE



Die Knorr-Bremse AG und sämtliche von ihr kontrollierten Gesellschaften (nachfolgend gemeinsam „Knorr-Bremse“) sind im geschäftlichen Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Wettbewerbern und anderen Beteiligten in jeder Hinsicht auf Integrität und die Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet. Dieser Kodex enthält Anforderungen, deren Einhaltung zwingende Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit Knorr-Bremse ist. Knorr-Bremse behält sich vor, diesen Kodex zu ändern und erwartet von den Geschäftspartnern angemessene Änderungen umzusetzen.

ADRESSATEN

„Lieferanten“ als Adressaten dieses Kodex sind natürliche und juristische Personen – und mit ihnen verbundene Unternehmen –, von denen Knorr-Bremse Lieferungen oder Leistungen empfängt, z.B. Lieferanten, Berater, Makler, Handelsvertreter, Händler, Auftragnehmer und sonstige Anbieter und Mittler von Waren und Dienstleistungen.

EINHALTUNG DES KODEX

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Standards dieses Kodex einzuhalten. Der Kodex ist integraler Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung zwischen Knorr-Bremse und dem Lieferant. Die Verletzung des Kodex kann zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung oder weiteren Ansprüchen führen. Der Lieferant wird gegenüber seinen Vertragspartnern darauf hinwirken, dass auch diese die Regelungen des Kodex einhalten.

1. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Regelungen

Lieferanten verpflichten sich, die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen der Länder in denen sie ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen zu befolgen. Lieferanten haben in ihrem Geschäftsbetrieb geeignete Kontrollsysteme zu unterhalten, die Gesetzesverstöße unterbinden und ihrer Aufklärung dienen.

2. Achtung und Wahrung von Menschenrechten

Lieferanten haben die Menschenrechte zu wahren. Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter mit Fairness, Würde und Respekt zu behandeln. Das Persönlichkeitsrecht, die Würde und Privatsphäre der Mitarbeiter wird geachtet. Jeder Lieferant hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um in seinen Produkten keine Rohstoffe zu nutzen, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren, die Menschenrechte verletzen.

3. Einhaltung von Arbeitnehmerrechten

Lieferanten haben das Recht zur Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen sowie die Prinzipien der Chancengleichheit zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich, Mitarbeiter bei Einstellung und Beschäftigung nicht wegen ihres Geschlechts oder Alters, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, etwaigen Behinderung, sexueller Orientierung, Religion, politischen Überzeugung oder aus ähnlichen Gründen zu diskriminieren oder Repressalien auszusetzen. Jegliche Form physischer oder psychischer Gewalt gegen Mitarbeiter sowie sexuelle Belästigungen dürfen nicht toleriert werden.

Lieferanten müssen sicherstellen keine Zwangs- oder Kinderarbeit einzusetzen oder auf andere Weise davon zu profitieren. Nationale Gesetze und internationale Vereinbarungen, die das Mindestalter von Mitarbeitern festlegen, sind von den Lieferanten zwingend zu beachten. Vergütung und Arbeitszeit von Mitarbeitern der Lieferanten muss sich im jeweiligen gesetzlichen Rahmen bewegen, fair und angemessen sein. >>

Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter an deren Arbeitsplatz ist zu gewährleisten. Es ist ein Arbeitsumfeld zu bieten, das Unfallverhütung fördert und Gesundheitsrisiken für Mitarbeiter minimiert. Die Arbeitsschutzvorschriften des jeweiligen Landes sind zu beachten; die Mitarbeiter zu deren Einhaltung anzuhalten. Den Mitarbeitern der Lieferanten muss es, soweit nach nationalem Recht zulässig, erlaubt sein Vereinigungen und Interessengruppen zu bilden, um kollektive Interessen wahrnehmen zu können.

4. Fairer Wettbewerb und Kartellbekämpfung

Von Lieferanten wird faires Verhalten im Wettbewerb und die Einhaltung geltender kartellrechtlicher Vorschriften erwartet. Lieferanten treffen mit Knorr-Bremse oder Wettbewerbern keine unzulässigen Vereinbarungen und beeinträchtigen den Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise. Unlautere Preis- oder Angebotsabsprachen, Marktaufteilungen oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sind unzulässig.

5. Korruptionsbekämpfung

In Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt Knorr-Bremse eine Null-Toleranz-Politik. Korruption ist nahezu weltweit aufgrund von nationalen Gesetzen und internationalen Konventionen verboten. Nachfolgendes gilt unabhängig davon, ob gegen geltende Gesetze verstoßen wird oder nicht.

Knorr-Bremse erwartet von seinen Lieferanten dafür zu sorgen, dass Mitarbeitern von Knorr-Bremse keine Zuwendungen in der Absicht versprochen oder gewährt werden, sich hierdurch einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen. Insbesondere bei Beratern und Vermittlern müssen erbrachte Leistungen und finanzielle Gegenleistungen immer in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Umgekehrt fordert, bietet, gewährt oder unternimmt der Lieferant unter keinen Umständen Bestechungsgelder, Schmiergelder, Kickback- oder sonstige illegale Zahlungen, Beschäftigung nahestehender Personen, Anreize, Geschenke, Entertainments, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten mit Knorr-Bremse. Knorr-Bremse erwartet von Lieferanten, dass diese im geschäftlichen Verkehr mit Amtsträgern und Behörden keine Form gesetzwidriger Zuwendungen dulden. Bei Ausschreibungen sind die Gesetze und Regeln fairen Wettbewerbs zu beachten.

6. Geldwäsche

Die Lieferanten haben sich an die gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention zu halten und dürfen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten jeglicher Form beteiligen.

7. Verhinderung von Interessenkonflikten

Lieferanten haben ihre Geschäfte transparent und integer zu gestalten. Jede mittel- oder unmittelbar enge Beziehung zwischen Lieferanten und Mitarbeitern von Knorr-Bremse, die Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung haben können, oder vergleichbare Fallgestaltungen, sind Knorr-Bremse offenzulegen. Die Offenlegung hat vor Verhandlungsbeginn, bzw. sobald solche Konflikte bekannt werden, zu geschehen.

8. Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis und im Einklang mit dem geltenden Recht. Sie werden nicht eingesetzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

9. Datenschutz

Lieferanten haben sich an die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu halten. Vertrauliche Geschäftsdaten, die im Zusammenhang mit Knorr-Bremse stehen, müssen sicher aufbewahrt und dürfen ohne vorherigem Einverständnis nicht verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

10. Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen

Lieferanten haben anwendbare Import- und Exportkontrollvorschriften, Sanktionen, Embargos, Gesetze, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien für die Verbringung, die Ein-, Aus- oder Durchfuhr, die Vermittlung, den Transport und den Versand von Waren und den Technologietransfer zu beachten.

11. Umweltschutz und Produktsicherheit

Lieferanten haben Rechtsnormen und internationale Umweltschutzstandards zu beachten. Umweltbelastungen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Vermeidung von Umweltrisiken und zur Verbesserung bestehender Umweltschutzstandards sind geeignete Managementsysteme zu implementieren.

Es dürfen nur sichere, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende, Produkte und Dienstleistungen hergestellt und an Knorr-Bremse geliefert werden. Insbesondere dürfen diese Produkte keine Programmroutinen oder technische Vorrichtungen enthalten, die dazu dienen, gesetzliche oder regulatorische Vorgaben zu umgehen.

Lieferanten sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

12. Vertrauliche Daten und geistiges Eigentum

Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen und Geheimnisse, die anlässlich von Geschäftsaktivitäten mit Knorr-Bremse bekannt werden, streng vertraulich behandelt und dass diese Informationen und Geheimnisse nicht unzulässig verwendet oder Dritten offengelegt werden.

Lieferanten verpflichten sich, geistiges Eigentum von Knorr-Bremse adäquat zu schützen und nicht für unlautere Zwecke einzusetzen. Geistiges Eigentum von Knorr-Bremse darf ausschließlich in der geschäftlichen Zusammenarbeit mit Knorr-Bremse verwendet werden.

Knorr-Bremse AG

Moosacher Str. 80
80809 München
Deutschland
Tel: +49 89 3547-0
Fax: +49 89 3547-2767

WWW.KNORR-BREMSE.COM

